

# Öffentliche Bekanntmachung

I. Die folgende 2. Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2021 vom 08. Januar 2021, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021, wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

## **Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die durch den Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, auf Grundlage der §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassene **Allgemeinverfügung Nr. 01/2021** zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 08. Januar 2021, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021, wird wie folgt **geändert**:

### **§ 1**

1. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Eingangssatz in Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen.“

2. In Ziffer 10 Abs. 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „10. März 2021“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese 2. Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2021 des Landkreises Wittenberg tritt am 15. Februar 2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Auf die Begründung der Allgemeinverfügung 01/2021 vom 08. Januar 2021 des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021, wird vollumfänglich Bezug genommen.

In Anbetracht der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Allgemeinverfügung ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzwerte im Landkreis Wittenberg ist es notwendig, die Maßnahmen der Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten und im Hinblick auf die Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend anzupassen.

Die 9. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung dieser Eindämmungsverordnung schreibt nunmehr in einigen Regelungen die Verpflichtung zur Verwendung

eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vor. Daran gemessen rechtfertigt die in Ziffer 3 Absatz 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Sachverhalte ebenfalls eine Verpflichtung zur Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Hinblick auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, vor Eingangsbereichen von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zu Verkauf angeboten werden sowie in Einkaufszentren.

Die Maßnahmen sind im Übrigen, wie bereits dargelegt, geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der Geltungsdauer der 9. SARS-CoV-2-EindV ist die Allgemeinverfügung Nr. 01/2021 vom 08. Januar 2021, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021 zu verlängern, so dass diese erst mit Ablauf des 10. März 2021 außer Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 12. Februar 2021

  
Jürgen Dannenberg  
Landrat



Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,  
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,  
Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,  
Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 - 479 133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 12. Februar 2021

  
Jürgen Dannenberg  
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung ist am 12. Februar 2021 unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 12. Februar 2021

  
Jürgen Dannenberg  
Landrat

